

Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die Alliierten

Wie sollten die alliierten Siegermächte die Verantwortlichen für die gewaltigen nationalsozialistischen Verbrechen zur Rechenschaft ziehen? Dafür gab es kein Vorbild.

Im Londoner Abkommen vom 8. August 1945 einigten sich die Regierungen Großbritanniens, der USA, Frankreichs und der Sowjetunion auf die Gründung eines Internationalen Militärgerichtshofes, vor dem sich die deutschen Hauptkriegsverbrecher in einem rechtsstaatlichen Verfahren verantworten sollten. Weitere Verbrechen sollten in den Ländern verhandelt werden, in denen sie während der deutschen Besatzung verübt worden waren.

In der britischen Besatzungszone regelte ein königlicher Erlass („Royal Warrant“) die Bestrafung von Verstößen gegen völkerrechtliche Abkommen. Britische Militärgerichte urteilten ausschließlich über die an Staatsbürgern der Alliierten begangenen Kriegsverbrechen.

Die Ahndung von Verbrechen an Angehörigen von Staaten, die nicht mit den Alliierten verbündet waren, übernahmen ab Dezember 1945 vom Alliierten Kontrollrat eingesetzte Gerichte. Darunter fielen zunächst auch NS-Verbrechen an Deutschen. Im August 1946 übertrug die britische Militärregierung deutschen Gerichten die Ahndung von Verbrechen, die von Deutschen an Deutschen oder an staatenlosen Personen begangen worden waren.



Vernehmung des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß (rechts) durch Colonel John Amen und Colonel Smith Brookhart in Vorbereitung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses, vermutlich Oktober 1945

(Harry S. Truman Library & Museum, Nr. 72457)

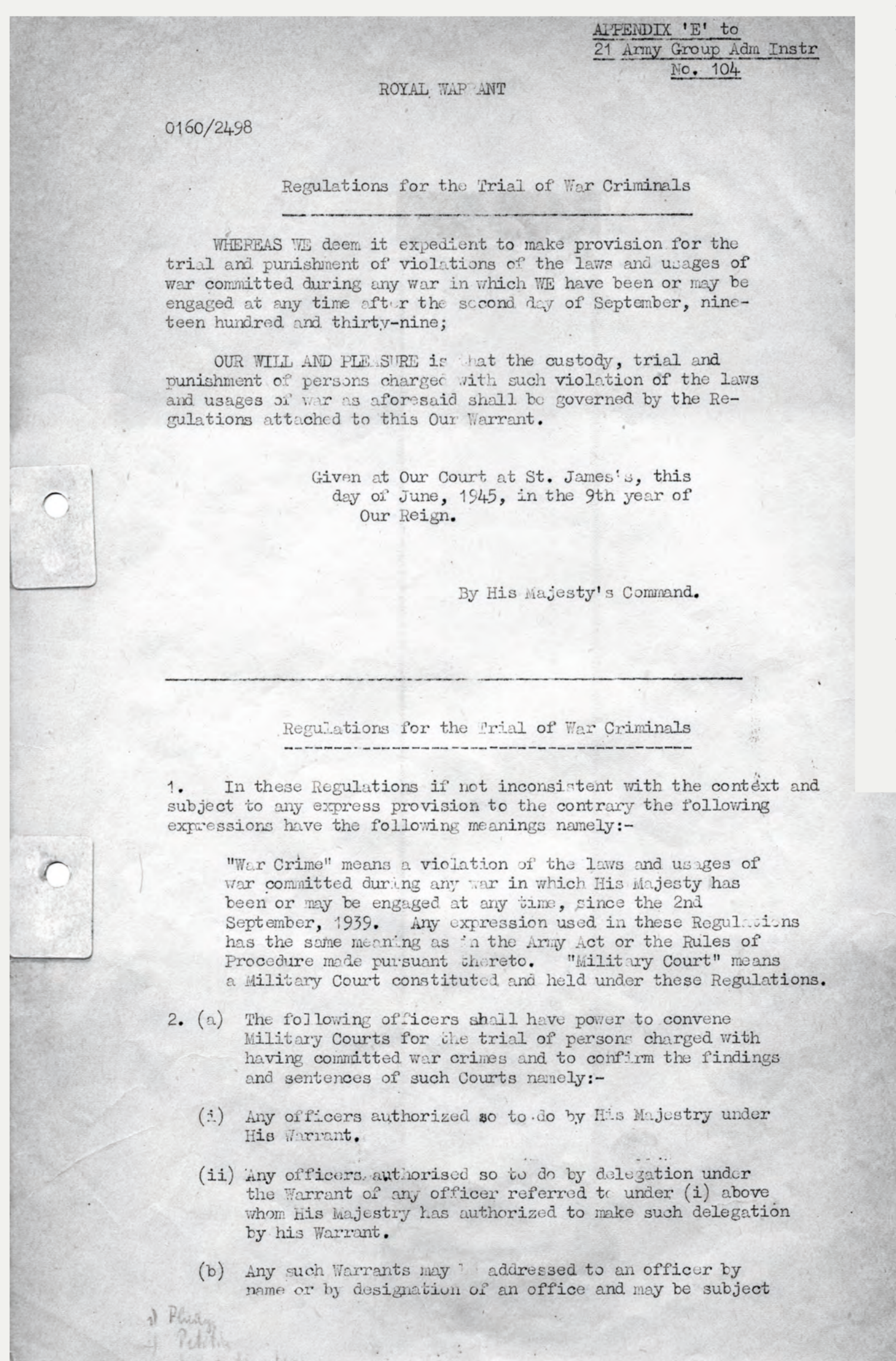
Der US-amerikanische Staatsanwalt John Harlan Amen war Leiter der Vernehmungsabteilung der United Nations War Crimes Commission (UNWCC). Diese Kommission der Vereinten Nationen zur Dokumentation von Kriegsverbrechen war am 20. Oktober 1943 in London von 17 Staaten gegründet worden. Die Sowjetunion war ihr nicht beigetreten.



Der sowjetische Staatschef Josef Stalin, US-Präsident Franklin Roosevelt und der britische Premier Winston Churchill (v.l.n.r.) auf der Terrasse der sowjetischen Botschaft in Teheran, 29. November 1943

(picture alliance/Event Collection, Nr. 4253037)

Vier Wochen vor der Konferenz von Teheran hatten die drei Hauptalliierten in der „Moskauer Deklaration“ angekündigt, nach Kriegsende die deutschen Hauptkriegsverbrecher vor ein gemeinsames Gericht zu stellen. Weitere Verantwortliche für „Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen“ sollten in den Ländern vor Gericht stehen, „in denen ihre abscheulichen Taten ausgeführt wurden“.



Titelseite des „Royal Warrant“ mit den Vorgaben für Kriegsverbrecherprozesse in der britischen Besatzungszone, hier als Abschrift aus den Verwaltungsanordnungen der 21. Army Group, Juni 1945

(ANZ, HSN 15.7-6-3)

Da es häufig nur wenige Überlebende gab, die Angaben über Tathergang und Tatbeteiligte von Kriegsverbrechen machen konnten, erleichterte der „Royal Warrant“ die Beweisführung. Für eine Verurteilung genügte der Nachweis, dass Angeklagte Teil einer Gruppe waren, die ein Kriegsverbrechen verübt hatte, unabhängig von der Feststellung des persönlichen Beitrags zur Tat.

Die Führungselite des NS-Regimes auf der Anklagebank des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg, 1946

(Bundesarchiv, Bild 146-11994-120-22A)

Die 24 Angeklagten mussten sich vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 wegen Verschwörung, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten. Die beiden letztgenannten Straftatbestände waren für den Prozess neu eingeführt worden. Der Alliierte Kontrollrat übernahm sie für die Rechtsprechung der von ihm eingesetzten Gerichte in den vier Besatzungszonen. In den „Royal Warrant“-Verfahren der britischen Militärgerichte spielten sie keine Rolle.

